

Benutzungsgebühr

ab dem 20. Altersjahr	Fr. 30.–/Jahr
oder	Fr. 10.–/Monat
Studierende, die an einer kantonalen Hochschule oder höheren Fachschule immatrikuliert sind, sind von der Benutzungsgebühr befreit.	
Ersatz Bibliotheksausweis	Fr. 10.–

Postversand

Kanton Graubünden	Fr. 10.– pauschal pro Paket oder Brief
übrige Schweiz	Fr. 12.– pro Medium

Mahnungen

Erinnerung nach Ablauf der Leihfrist	gratis
1. Mahnung 2 Wochen nach Ablauf der Leihfrist	Fr. 10.– pro Medium
2. Mahnung 3 Wochen nach Ablauf der Leihfrist	Fr. 20.– pro Medium
3. Mahnung 4 Wochen nach Ablauf der Leihfrist	Fr. 35.– pro Medium
Rechnung (bei erfolgloser 3. Mahnung) zzgl. für Rechnungsstellung	Fr. 35.– pro Medium Fr. 20.–

Ersatz verlorener Medien

Bearbeitungsgebühr	Fr. 40.–
Zzgl. Wiederbeschaffungskosten des zu ersetzenen Mediums. Bei Selbstkauf des Mediums entfällt die Bearbeitungsgebühr.	

Fernleihe

In der Schweiz	Fr. 12.– pro Medium
Fotokopien für 1–20 Vorlageseiten	Fr. 8.–
Aus dem Ausland nach Aufwand	mind. Fr. 15.–

Internet-Benutzung im Haus

Kurzbenutzung bis max.	
15 Min. einmal pro Tag	gratis
Für eingeschriebene Benutzer/-innen	gratis

**Verlorene
Schliessfachschlüssel**

Fr. 100.–

Reproduktionen

Fotokopien (A4 oder A3)	Fr. –20/Seite
Kopierkarten	
mit 60 Kopien	Fr. 10.–
mit 120 Kopien	Fr. 20.–

Kopieraufträge

Fotokopien durch das Bibliothekspersonal
Fr. 8.–
für 1–20 Vorlageseiten aus einem Band

Fotos, Mikrofilm, Scan etc. Preis nach Aufwand

Öffnungszeiten

Mo – Fr 9.00 – 17.30 Uhr
Sa 9.00 – 16.00 Uhr

Kantonsbibliothek Graubünden
Karlihofplatz | 7001 Chur
Tel 081 257 28 28 | Fax 081 257 21 53
www.kantonsbibliothek.gr.ch | info@kbg.gr.ch

Amt für Kultur
Uffizi da cultura
Ufficio della cultura

2/2013

Hausordnung

Die Benutzung der Kantonsbibliothek Graubünden richtet sich nach der Benutzungsordnung, die von der Regierung gestützt auf Art.45 Abs. 1 der Kantonsverfassung am 19. Mai 2009 erlassen wurde.

Die vorliegende Hausordnung regelt darüber hinaus einige Verhaltensweisen in der Bibliothek.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für einen reibungslosen Bibliotheksbetrieb ist gegenseitige Rücksichtnahme unerlässlich. Störungen jeglicher Art, insbesondere lautes Sprechen, sind zu unterlassen.
2. Rauchen ist im ganzen Gebäude verboten.
3. Essen und Trinken sind nur in der Cafeteria erlaubt.
4. Die Benutzung von Mobiltelefonen ist in den Lese-sälen, im Untergeschoss und in der Eingangshalle nicht gestattet.
5. Tiere dürfen nicht in die Bibliothek gebracht werden.
6. Die Bibliothek ist berechtigt, Kontrolleinrichtungen zu installieren und Kontrollen durch das Bibliothekspersonal durchzuführen zu lassen; dies gilt insbesondere für mitgeführte Gegenstände.
7. Wer den Bibliotheksbetrieb behindert, die Benutzungsordnung oder die Hausordnung wiederholt missachtet, kann durch die Direktion ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet von der Benutzung ausgeschlossen werden.

II. Benutzung und Ausleihe der Medien

1. Medien aus dem Magazinbestand müssen für die Benutzung bestellt werden.
Medien aus der Freihandabteilung können nur für den kostenpflichtigen Versand bestellt werden.
2. Ausgeliehene Werke können zur Benutzung vormerkt werden.
3. Bestellte Medien werden während sieben Arbeitstagen zum Abholen bereitgestellt.

4. Die Ausleihfristen betragen für Printmedien 4 Wochen, für Nonbooks 2 Wochen.
Sofern keine Reservation vorliegt, wird die Leihfrist automatisch zweimal um je 4 Wochen bzw. je 2 Wochen verlängert. Liegt weiterhin keine Reservation vor, kann die Ausleihfrist im Benutzungskonto durch den Benutzer oder die Benutzerin selbst noch drei weitere Male verlängert werden. Die Fristverlängerungen ergeben jeweils eine neue, garantierte Leihfrist. Nach maximal fünf Leihfristverlängerungen muss das entliehene Medium der Kantonsbibliothek Graubünden vorgelegt werden.
5. Bei Vormerkung erfolgt ein Rückruf. Die Rückgabe muss spätestens nach Ablauf der Ausleihfrist erfolgen, nicht erst nach Erhalt einer Mahnung.
6. Nach Ablauf der Leihfrist erfolgt eine Erinnerung zur Rückgabe. Die fristgerechte Rückgabe muss auch bei Abwesenheit sichergestellt werden.
7. Rückruf und Erinnerung sind gratis.
8. Nach Ablauf der Ausleihfrist erfolgen gebührenpflichtige Mahnungen:
 1. Mahnung nach 2 Wochen
 2. Mahnung nach 3 Wochen
 3. Mahnung nach 4 WochenNach erfolgloser Mahnung tritt eine Benutzungssperre in Kraft, bis die ausgeliehenen Medien zurückgebracht und die angefallenen Gebühren bezahlt worden sind. Werden die Medien nicht zurückgebracht, werden Mahngebühren, Bearbeitungs- und Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt. Die Bibliothek behält sich weitere rechtliche Schritte vor.
9. Die Gebühren sind nach Ablauf der Fristen fällig, nicht erst nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung.
10. Elektronische Medien können in der Bibliothek online konsultiert werden. Sie können mit einem gültigen Bibliotheksausweis zum Teil auch von zu Hause aus genutzt werden. Die elektronischen Medien, welche die Bibliothek zur Verfügung stellt, sind durch Nutzungsvorschriften, Herstellerlizenzen und Urheberrechte geschützt.

Die jeweiligen Nutzungsbedingungen sind einzuhalten. Die Nutzungsbedingungen sind abrufbar im Online-Schalter der Kantonsbibliothek unter www.kbg.gr.ch. Bei Verdacht auf Missbrauch ist das Aufsichtspersonal der Kantonsbibliothek Graubünden berechtigt, die erforderlichen Kontrollmassnahmen durchzuführen und die Nutzung der elektronischen Medien zu untersagen.

III. Gebühren

1. Die Gebühren sind im Anhang aufgelistet.
2. Im interbibliothekarischen Leihverkehr trägt der Benutzer oder die Benutzerin die Kosten für Sonderleistungen, insbesondere für die von anderen Bibliotheken erhobenen Gebühren.
Es gelten die Ausleihbedingungen der entliehenen Bibliothek.

IV. Weitere Bestimmungen

1. Die Reservierung von Arbeitsplätzen ist nicht gestattet.
2. In den Lesesälen ist Ruhe einzuhalten.
3. Die von der Bibliothek zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen und Geräte dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden. Dies betrifft insbesondere die Ansicht, Verarbeitung, Speicherung oder Übermittlung von Dateien mit widerrechtlichem oder unsittlichem Inhalt wie z.B. Gewaltdarstellungen oder Pornographie.
4. Die zur Verfügung stehenden Garderobeschränke können kostenlos benutzt werden. Die Garderobeschränke müssen am Abend in der Regel geleert werden.
Für den Verlust von Garderobe, den Inhalt von Garderobeschränken oder mitgebrachten Gegenständen ist die Bibliothek nicht haftbar.
Fundsachen werden einen Monat aufbewahrt. Danach werden sie einer karitativen Organisation übergeben oder entsorgt.
5. Beschwerden sind an die Bibliotheksleitung zu richten.